

immassen demjenigen, der etwas von dergleichen verbo-
thenen Salze aufhalten und anmelden wird, davon
eine Ergöcklichkeit, und nach Befinden der vierdte oder
halbe Theil gegeben werden wird. Welchemnach Wir
hierdurch nochmahls männiglich ermahnen, sich hiernach
allenthalben gebührend zu achten und des schuldigen Be-
horsams zu bezeigen. Zu mehrern Ubrkund ist vorste-
hendes Patent unter gemeiner Stadt grössern Insiegel
ausgefertiget auch von dem zur Zeit Regierenden
Herrn Bürgermeister eigenhändig unterschrieben wor-
den. So geschehen Görlitz den 31. Mart. 1741.